

# RS Vwgh 1995/3/14 92/07/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/01/0140 E 23. Oktober 1985 RS 1

## Stammrechtssatz

Der VwGH hat schon wiederholt ausgeführt, dass die Behörden des Verwaltungsverfahrens nicht verhalten sind, der Beschwerdeführerin Unterweisungen zu erteilen, wie sie ihr Vorbringen zu gestalten haben, damit ihrem Antrag allenfalls stattgegeben werden könnte. (Hinweis auf E vom 11.4.1984, 83/01/0312)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070194.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

23.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)